

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Fünfte Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten 1922 bis 1926.

(S. V. A)

Die Versicherungsgesellschaften und ihre Vertreter, sowie die schweizerischen Gerichte und praktizierenden Anwälte werden mit grossem Interesse begrüsst, dass schon in wenigen Tagen die fünfte Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten erscheinen wird.

Dieser neue 5. Band, in Aufmachung und Handlichkeit seinen Vorgängern ebenbürtig, enthält die Urteile der Jahre 1922—1926, also bis in die jüngste Zeit. Sein Umfang wird über 800 Seiten betragen und sein Inhalt die bisher veröffentlichten Entscheidungen vorteilhaft ergänzen. Mit dem neuen Band gewinnt die Sammlung der in unserem Lande ergangenen Endurteile in privaten Versicherungsstreitigkeiten an Vollständigkeit ganz ausserordentlich. Aus fast jedem Zweig des vielseitigen, in letzter Zeit fortwährend neue Gebiete erschliessenden Versicherungsgewerbes enthält die Sammlung interessante Entscheide. Neben wichtigen Urteilen aus dem Gebiete der Lebensversicherung, der Unfall- und Haftpflichtversicherung, der Kollektivversicherung, der Feuer- und Transportversicherung, sind auch viele Entscheidungen über Abonnentenversicherung, Autokasko-, Glas-, Einbruchdiebstahl-, Wasserschaden-, Viehversicherung usw. wiedergegeben.

Die Auswahl der Urteile erfolgte nach der bisher angewandten, objektiven Methode. Aus dem Tatbestand ist das zum Verständnis Erforderliche aufgenommen, während die Motive des Gerichtes im wesentlichen wörtlich und unverkürzt enthalten sind.

Die Sammlung ist bestimmt, ein getreues Bild der schweizerischen Rechtsprechung im Gebiete des privaten Versicherungswesens zu vermitteln. Sie ist ein Werk aus der Praxis für die Praxis und für alle Kreise, die sich mit versicherungsrechtlichen Fragen zu befassen haben, unentbehrlich.

Bei Vorausbestellung bis 31. März 1928 wird das Buch zum reduzierten Preise von Fr. 10.— abgegeben; nachher beträgt der Preis des Werkes Fr. 12.—.

Bern, den 10. März 1928.

(3..)

**Eidgenössisches Versicherungsamt.**

P. P.

Der Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1926 wird in den nächsten Tagen erscheinen. In üblicher Weise gibt er eingehenden Auf-

schluss über die Tätigkeit aller in der Schweiz arbeitenden in und ausländischen Versicherungsgesellschaften. Die veröffentlichten Zahlen und Zusammenstellungen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen haben, dank ihrer frühen Bekanntgabe, an Aktualität gewonnen. Im begleitenden Textteil sind namentlich die Betriebsziffern des Schweizergeschäftes nach verschiedenen Gesichtspunkten verarbeitet. Der Stand der Deckungskapitalien und die Kautionen der Lebensversicherungsgesellschaften erfahren eine kurze Würdigung. In Fachkreisen dürfte die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Anwendung der sogenannten Zillermethode einem gewissen Interesse begegnen. Auch zu der in letzter Zeit stark sich ausbreitenden Abonnementversicherung musste der Bericht sich äussern. Die Entwicklung der Rückversicherung wird seit 1886 zahlenmassig dargestellt und die Bedeutung für die einzelnen Versicherungszweige besonders geprüft.

Ein nachgeführtes Verzeichnis sämtlicher beaufsichtigter Versicherungsunternehmungen, sowie die gegenwärtig gültigen Gesetze und Verordnungen bilden den Anhang des Berichtes. Den Versicherungsgesellschaften und Agenturen dient er als wertvolles Orientierungs- und Nachschlagebuch. Aber auch für Versicherte, Behörden, industrielle Unternehmungen, Unterrichtsanstalten, Banken, Juristen und Kaufleute usw. ist er von grossem Interesse.

Bei Bestellung bis zum **31. März 1928** wird die unterzeichnete Amtsstelle den Bericht für 1926 zum **Preise von Fr. 4.—** (Subskriptionspreis) gegen Nachnahme zustellen. Nachher ist er nur noch zu **Fr. 5.—** erhältlich.  
Bern, den 10. März 1928. (3.)

**Eidgenössisches Versicherungsamt.**

### **Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.**

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Fabrique des Longines, Francillon & Cie. St-Imier.*

①

Zusatz zu:

Induktionszähler für Einphasen-Wechselstrom, Type M 2 S.

Fabrikant: *Société Genevoise d'Instruments de Physique, Genève.*

⑥⑥

Zusatz zu:

Blindverbrauchszähler mit 2 Triebssystemen, Type SJP 1 BR.

Bern, den 6. März 1928.

Der Präsident  
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:  
**J. Landry.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1928
Date	
Data	
Seite	886-887
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.